

Gemeinde



Zollikofen

**Reglement
über Abstimmungen und Wahlen
in Gemeindeangelegenheiten³⁾
der Einwohnergemeinde Zollikofen**

Legende:

- 1) Fassung vom 29. März 1995
- 2) Fassung vom 21. Oktober 1998
- 3) Fassung vom 15. September 2004
- 4) Fassung vom 24. August 2011

Inhaltsverzeichnis

I	GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFE	5
Art. 1	Geltungsbereich	5
Art. 2	Allgemeines.....	5
II	STIMM- UND WAHLRECHT	5
1.	Begriff und Voraussetzung	5
Art. 3	Begriff.....	5
Art. 4	Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten	6
Art. 5	Stimmregister	6
Art. 6	Rechte der Stimmberechtigten	6
2.	Stimmabgabe	6
Art. 7	Ausübung des Stimmrechts	6
Art. 8	Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel	7
Art. 8a	Variantenabstimmungen	7
Art. 8b	Initiative und Gegenvorschlag	7
Art. 9	Prüfung der Stimmrechtsausweise.....	7
Art. 10	Überwachung der Stimmabgabe	7
Art. 11	Stimmabgabe Invalider.....	8
Art. 12	Briefliche Stimmabgabe	8
Art. 13	Stellvertretung	8
III	ORGANISATION	8
1.	Stimmlokale	8
Art. 14	Abstimmungskreis Stimmlokale	8
Art. 15	Abstimmungstermine.....	9
Art. 16	Aufstellen der Urnen.....	9
Art. 17	Stimmzettelaufgabe	9
Art. 18	Unterschriftensammlung, politische Propaganda	9
2.	Stimm- und Wahlausschuss	9
Art. 19	Ausschuss.....	9
Art. 20	Aufgaben.....	10
Art. 21	Aufstellen der Urnen.....	10
Art. 22	Sicherung des Urneninhaltes	10
Art. 23	Urnentransport	11
3.	Abstimmungs- und Wahlmaterial	11
Art. 24	Stimmrechtsausweis	11
Art. 25	Stimmzettel	11
Art. 26	Wahlzettel	12
Art. 27	Gemeinsame Bestimmung	12
Art. 28	Druck des Stimm- und Wahlmaterials	12

Art. 29	Versand	13
Art. 30	Werbematerial.....	13
Art. 30a	Amtliches Wahlmaterial	13
Art. 30b	Ausseramtliches Wahlmaterial.....	13
Art. 30c	Werbematerial, Versand	13
4.	Ermittlung der Ergebnisse	14
Art. 31	Ausmittlung	14
Art. 32	Verfahren	14
Art. 33	Gültigkeit der Abstimmung	14
Art. 34	Ungültigkeit der Abstimmung	15
Art. 35	Ungültige Stimm- oder Wahlzettel.....	15
Art. 36	Streichungen.....	15
Art. 37	Fragliche Gültigkeit	15
Art. 38	Leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel	15
Art. 39	Abstimmungs- und Wahlprotokoll	16
Art. 40	Veröffentlichung	16
Art. 41	Aufbewahrung.....	17
Art. 42	Wahlanzeige	17
IV	GEMEINDEABSTIMMUNGEN IM BESONDEREN	17
Art. 43	Mehrheit.....	17
Art. 44	Gültige Stimmzettel.....	17
V	GEMEINDEWAHLEN IM BESONDEREN.....	17
1.	Vorverfahren.....	17
Art. 45	Ausschreibung	17
Art. 46	Wahlart	18
Art. 47	Einreichung der Wahlvorschläge	18
Art. 48	Listenverbindung.....	19
Art. 49	Prüfung der Wahlvorschläge.....	19
Art. 50	Verbot der mehrfachen Kandidatur	19
Art. 51	Rückzug der Kandidatur	19
Art. 52	Ersatzvorschläge	20
Art. 53	Fristen.....	20
Art. 54	Ordnungsnummern.....	20
Art. 55	Veröffentlichung der Listen	21
2.	Die Rechte des Wählers	21
Art. 56	Verhältnismahlverfahren	21
Art. 57	Mehrheitswahlverfahren.....	21
3.	Ausmittlung des Ergebnisses bei Verhältniswahlen	21
Art. 58	Listenbezeichnung	21
Art. 59	Kandidatenstimmen	21
Art. 60	Zusatzstimmen.....	22

Art. 61	Leere Stimmen	22
Art. 62	Wahlzahl	22
Art. 63	Vorläufige Sitzverteilung.....	22
Art. 64	Restmandate	22
Art. 65	Quotientengleichheit.....	23
Art. 66	Ermittlung der Gewählten bei Listenverbindungen	23
Art. 67	Gewählte Kandidaten	23
Art. 68	Ergänzungswahlen.....	23
Art. 69	Nachrücken der Ersatzleute	24
Art. 70	Stille Wahlen	25
4.	Mehrheitswahlen	25
Art. 71	Vorläufige Sitzverteilung.....	25
Art. 72	Wahlvorschläge.....	25
Art. 73	Verhältnis zur Gemeinderatswahl	26
Art. 74	Ersatzwahl.....	26
Art. 75	Stille Wahl	27
VI	ERGÄNZENDES RECHT	27
Art. 76	Kantonale Vorschriften.....	27
VII	RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN	27
1.	Amtliche Untersuchung.....	27
Art. 77	Auf Gesuch	27
Art. 78	Von Amtes wegen	27
2.	Beschwerden	28
Art. 79	Grundsatz.....	28
Art. 80	Verfahrensbestimmungen	28
3.	Strafbestimmungen.....	28
Art. 81	Strafbestimmungen	28
VIII	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	28
Art. 82	Übergangsrecht.....	29
Art. 83	Aufhebung bisheriger Vorschriften	29
Art. 84	Inkrafttreten	29

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 31 Abs. 3 und Art. 55 Bst. a der Gemeindeverfassung³⁾ folgendes

Reglement

über Abstimmungen und Wahlen³⁾

in Gemeindeangelegenheiten

I Geltungsbereich, Begriffe

Art. 1

Dieses Reglement gilt für Volksabstimmungen und Wahlen in der Gemeinde Zollikofen.

Geltungsbereich

Art. 2

¹ Die in diesem Reglement verwendeten Ausdrücke, wie Stimmberrechtigte, Wähler, Unterzeichner, Kandidat usw., gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Allgemeines

² Wo nichts anderes bestimmt ist, umfasst der Ausdruck "Abstimmung" auch die Wahlen.

II Stimm- und Wahlrecht

1. Begriff und Voraussetzung

Art. 3

¹ Das Stimmrecht im Sinne dieses Reglements ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.

Begriff

² Die Ausübung des Stimmrechts darf mit keinem Zwang verbunden werden.

Art. 4

Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten

¹ In Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind und Unmündige, denen aus den gleichen Gründen das Stimmrecht entzogen wurde.

³ Die Frist von drei Monaten beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

Art. 5

Stimmregister

¹ Der Stimmregisterführer führt, unter Aufsicht und Verantwortung des Gemeinderates, ein Verzeichnis der in eidgenössischen, kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten. Das Verzeichnis ist vor jeder Abstimmung zu bereinigen.

² Die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Auslandsschweizer werden in einem Anhang aufgeführt.

Art. 6*)

Rechte der Stimmberechtigten

¹ Jeder Stimmberechtigte kann unter Angabe der Gründe

- a) seine Eintragung in das Stimmregister verlangen;
- b) gegen seine Streichung im Stimmregister oder die Anmerkung seiner Amtsunfähigkeit Einsprache erheben;
- c) in Angelegenheiten, in denen er selber stimmberechtigt ist, verlangen, dass die Eintragung Dritter im Stimmregister gelöscht und die Amtsunfähigkeit Dritter im Stimmregister angemerkt wird.

² Bis zum 5. Tag vor einer Abstimmung oder Wahl hat der Stimmberechtigte das Recht, die Berichtigung des Stimmregisters zu verlangen.

³ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten und für ihre Bedürfnisse anderen gemeinderechtlichen Körperschaften zur Einsicht offen.

*) Siehe auch Art. 6 der Verordnung über das Stimmregister vom 10.12.1980

2. Stimmabgabe

Art. 7¹⁾

Ausübung des Stimmrechts

Das Stimm- und aktive Wahlrecht ist unter Vorbehalt von Art. 11 - 13 vom Stimmberechtigten persönlich oder brieflich auszuüben.

Art. 8¹⁾

Stimm- und Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen. Die ausseramtlichen Wahlzettel dürfen nur handschriftlich abgeändert werden.

*Ausfüllen der
Stimm- und Wahl-
zettel*

Art. 8a¹⁾

¹ Bei Abstimmungsgeschäften können zwei Varianten zum Entscheid vorgelegt werden. Den Stimmberechtigten ist auf demselben Stimmzettel für jede Variante gesondert die Frage nach der Annahme oder Ablehnung zu stellen. Jede Variante kann für sich allein angenommen oder verworfen werden.

*Variantenabstim-
mungen*

² Für den Fall, dass beide Varianten angenommen werden, ist mit einer Stichfrage zu ermitteln, welcher Variante durch die Stimmberechtigten der Vorzug gegeben wird. Als angenommen gilt jene Variante, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine zweite Abstimmung statt.

³ Die Stichfrage kann in jedem Fall beantwortet werden.

Art. 8b³⁾

¹ Bei Abstimmungen über Initiativen und Gegenvorschlag und über Volksvorschläge findet das gleiche Abstimmungsverfahren wie bei Variantenabstimmungen statt.

*Initiative und Ge-
genvorschlag;
Volksvorschläge*

² Liegen sowohl Varianten als auch ein oder mehrere Volksvorschläge vor, richtet sich das Abstimmungsverfahren sinngemäss nach dem kantonalen Recht über die Volksvorschläge.

Art. 9

Vor der Stimmabgabe ist der Stimmrechtsausweis dem zuständigen Ausschussmitglied abzugeben. Dieses prüft, soweit möglich, ob der Stimmente mit der auf dem Stimmrechtsausweis bezeichneten Person übereinstimmt.

*Prüfung der Stimm-
rechtsausweise*

Art. 10

1 Die Stimm- und Wahlzettel sind auf der Rückseite vom Ausschuss abstempeln zu lassen und persönlich in die dafür bestimmten Urnen einzuwerfen. Das mit der Stempelung der Zettel beauftragte Mitglied hat genau darauf zu achten, dass der Stimmberechtigte für jede Abstimmungs- und Wahlverhandlung nur einen Zettel vorweist. Ein Mitglied des Ausschusses überwacht im besonderen die zur Aufnahme der Zettel bestimmten Urnen. Art. 11 bis 13 bleiben vorbehalten.

*Überwachung der
Stimmabgabe*

2 Bei der Stimmabgabe ist das Stimmgeheimnis zu gewährleisten.

Art. 11

Stimmabgabe Invaliden

¹ Ist der Stimmberechtigte wegen Invalidität oder aus einem anderen Grund unfähig, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, kann dieser die Hilfe eines Mitgliedes des ständigen Ausschusses in Anspruch nehmen.

² Das Stimmgeheimnis ist zu gewährleisten.

Art. 12^{1) 4)}

Briefliche Stimmabgabe

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist unter den gleichen Voraussetzungen gestattet wie für kantonale Abstimmungen und Wahlen

² Im Weiteren werden die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe gemäss kantonalen Vorschriften vorbehalten.

³ Das Antwortcouvert ist

a) der Post oder

b) der zuständigen Gemeindeamtsstelle (Schalter während der Bürozeiten oder der von der Gemeindeverwaltung bezeichnete Briefkasten) bis spätestens am Sonntag (Wahl- und Abstimmungstag), 10.00 Uhr, zu übergeben.

⁴ Wird die Sendung der Post übergeben, muss sie vom Gemeindevertreter bis spätestens am Freitag, 17.00 Uhr, vor dem Wahl- oder Abstimmungstag bei der Post abgeholt werden können. Erfolgt die Abholung später, sind alle bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Sendungen zur Auszählung zugelassen.

Art. 13¹⁾

Stellvertretung

Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist verboten.

III Organisation

1. Stimmlokale

Art. 14

*Abstimmungskreis
Stimmlokale*

¹ Die Gemeinde bildet einen einzigen Abstimmungskreis mit einem Haupt-Stimmlokal im oberen Dorfteil.

² Der Gemeinderat ist zur Errichtung oder Aufhebung von Neben-Stimmlokalen zuständig.

⁴⁾ Fassung vom 24. August 2011

Art. 15

¹ Die Abstimmungstermine werden vom Gemeinderat festgesetzt. Sie sind in der Regel mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungsterminen zusammenzulegen.

*Abstimmungs-
termine*

² Der offizielle Stimmtag ist der Sonntag. An diesem Tag sind die Urnen mindestens 2 Stunden offen zu halten und spätestens um 12.00 Uhr zu schliessen.

³ Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen der kantonalen Vorschriften die Zeiten der Stimmabgabe für die einzelnen Stimmlokale. In Nebenlokalen kann er den Schluss der Stimmgebung auf einen früheren Zeitpunkt festlegen als für das Hauptlokal.

⁴ Die vorzeitige Stimmabgabe ist an mindestens zwei der Abstimmungsvorabenden Tagen zu ermöglichen.

⁵ Die Stimmlokale sind gemäss den publizierten Öffnungszeiten pünktlich zu öffnen und zu schliessen. Eine vorzeitige oder nachträgliche Stimmabgabe ist nicht gestattet.

Art. 16

In allen Stimmlokalen sind die erforderlichen, gut verschliessbaren Urnen mit deutlichen Aufschriften aufzustellen.

*Aufstellen der
Urnen*

Art. 17¹⁾

In allen Stimmlokalen sind Stimmzettel oder amtliche Wahlzettel in genügender Zahl zur Verfügung der Stimmberechtigten zu halten. Die Auflage von ausseramtlichen Wahlzetteln ist zu ermöglichen.

Stimmzettelaufgabe

Art. 18

Das Sammeln von Unterschriften und das Verteilen von Propagandamaterial, Stimm- und Wahlempfehlungen ist nur vor den Stimmlokalen gestattet. Die Platzzuweisung erfolgt durch das zuständige Mitglied des Ausschusses. Der Stimmberechtigte muss das Stimmlokal ungehindert aufsuchen und seine Stimme ungestört abgeben können.

*Unterschriften-
sammlung, politi-
sche Propaganda*

2. Stimm- und Wahlausschuss

Art. 19

¹ Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie fünf Mitgliedern.³⁾

Ausschuss

² Bei der Bestellung des ständigen Ausschusses sind alle Parteien und Wählergruppen zu berücksichtigen.

³ Der Gemeinderat wählt für die Wahlen und Abstimmungen zusätzlich mindestens 15 nicht ständige Mitglieder.

⁴ Die Namen der ständigen wie auch der nicht ständigen Mitglieder des Ausschusses sind mindestens 14 Tage vor dem Abstimmungstermin im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

⁵ Bei einer Stichwahl haben die gleichen Mitglieder zu amten wie bei der Hauptwahl.

⁶ Die ständigen und die nicht ständigen Mitglieder bilden zusammen den für den jeweiligen Urnengang zuständigen Ausschuss.

Art. 20

Aufgaben

¹ Der Ausschuss leitet und überwacht die Wahl- und Abstimmungsverhandlungen. Er sorgt für Ruhe und Ordnung in den Stimmlokalen und ihren Zugängen.

² Der Ausschuss öffnet und schliesst die Stimmlokale zu den publizierten Zeiten.

³ Der Ausschuss sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten ihre Stimme frei und geheim abgeben können. Der Ausschuss hat Personen wegzuweisen, die im oder vor dem Stimmlokal die Stimmenden belästigen oder die Verhandlungen stören.

⁴ Während der Stimmabgabe müssen im Haupt-Stimmlokal stets drei Ausschussmitglieder anwesend sein. Für Nebenlokale genügt die Anwesenheit von zwei Mitgliedern.

⁵ Die Ausschussmitglieder können vor Wahlen zu einer Instruktion einberufen werden.

Art. 21

Aufstellen der Urnen

¹ Vor Beginn der Abstimmungsverhandlung sind die Hauptdeckel der verwendeten Urnen zu plombieren, nachdem sich die diensttuende Ablösung überzeugt hat, dass sie leer sind.

² Bei der Vorurnenöffnung sind am Wahltag neue, leere Urnen einzusetzen.

Art. 22

Sicherung des Urneninhaltes

¹ Nach Ablauf der Urnenöffnungszeit sind die Einwurföffnungen zu plombieren.

² Die Urnen sind in einem vom Gemeinderat bezeichneten sicheren Raum einzuschliessen.

³ Unmittelbar vor Beginn jeder weiteren Urnenöffnungszeit sind die Plomben auf ihre Unversehrtheit zu überprüfen und diejenigen der Einwurföffnungen wieder zu entfernen.

⁴ Das Öffnen und Schliessen der Stimmlokale sowie das Anbringen und Entfernen der Plomben erfolgt durch das Mitglied des ständigen Stimm- und Wahlausschusses in Gegenwart sämtlicher Mitglieder der diensttuenden Ablösung.

Art. 23

¹ Nach der Schliessung der Stimmlokale am Abstimmungstag werden die plombierten Urnen von zwei Ausschussmitgliedern sofort in das Hauptabstimmungslokal gebracht.

Urnentransport

² Bei der Vorurnenöffnung sind die plombierten Urnen der Verhältniswahlen durch zwei Ausschussmitglieder nach der Schliessung der Stimmlokale am Vortag des Wahltages an den Ort der vorzeitigen Ausmittlung zu transportieren.

3. Abstimmungs- und Wahlmaterial

Art. 24

¹ Der vom Staat abgegebene Stimmrechtsausweis kann auch als Gemeindestimmrechtsausweis verwendet werden.

Stimmrechtsausweis

² Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und die keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diesen verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der ersten Urnenöffnung bis Büroschluss gestellt werden. Sie erhalten nach Prüfung des Begehrens einen Stimmrechtsausweis, der als Duplikat zu bezeichnen ist. Die Duplikate sind in einem speziell zu führenden Verzeichnis einzutragen, das in jedem Stimmlokal aufzuliegen hat.

Art. 25¹⁾

¹ Bei Abstimmungen dürfen nur die amtlichen Stimmzettel benützt werden. Diese haben die vollständigen in der Botschaft angegebenen Titel der Vorlagen mit der Bemerkung zu enthalten, dass die Annahme durch ein "Ja", die Verwerfung durch ein "Nein" zu geschehen hat.

Stimmzettel

² Bei Variantenabstimmungen und bei Volksinitiativen mit Gegenvorschlag ist auf dem Stimmzettel darauf hinzuweisen, dass jede Vorlage für sich allein angenommen oder verworfen werden kann.

Art. 26¹⁾

Wahlzettel

¹ Bei Wahlen lässt die Gemeindeschreiberei amtliche Wahlzettel sowie die den bereinigten Wahlvorschlägen (Listen) entsprechenden ausseramtlichen Wahlzettel mit Vordruck herstellen. Die beiden Wahlzettel dürfen sich weder durch Format, Farbe, Papier noch sonst wie in einer das Stimmgeheimnis gefährdenden Weise unterscheiden.

² Die amtlichen Wahlzettel müssen im Kopf die Bezeichnung der vorzunehmende Wahl tragen und so viele leere Linien enthalten, als Mitglieder der betreffenden Behörde zu wählen sind. Bei Verhältniswahlen müssen je eine Kolonne für die Kandidatennummer und den Kandidatennamen aufweisen.

³ Die Grunddarstellung darf von derjenigen der amtlichen Wahlzettel nicht abweichen. Bei Verhältniswahlen müssen die ausseramtlichen Wahlzettel die Ordnungsnummer, die Parteibezeichnung und die vorgeschlagenen Kandidaten in der Reihenfolge des Wahlvorschlags mit genügender Unterscheidbarkeit (Kandidatennummer, Familien- und Vorname, Geburtsjahr und Beruf) sowie sämtliche für die Liste geltenden Listenverbindungen enthalten.

Art. 27

Gemeinsame Bestimmung

Jeder Stimm- und Wahlzettel hat den Vermerk zu tragen, dass er, um gültig zu sein, vom Stimm- und Wahlausschuss auf der Rückseite abgestempelt sein muss.

Art. 28

Druck des Stimm- und Wahlmaterials

¹ Die Gemeindeschreiberei ordnet den Druck der Botschaften des Grossen Gemeinderates im Einvernehmen mit dessen Büro an.

² Die Gemeindeschreiberei ordnet den Druck der Stimmrechtsausweise und der amtlichen und ausseramtlichen Stimm- und Wahlzettel an.¹⁾

³ Bei gleichzeitig stattfindenden Urnengängen haben sich die Stimm- und Wahlzettel sowohl unter sich als auch gegenüber allfälligen eidgenössischen und kantonalen Zettel in der Farbe zu unterscheiden.¹⁾

⁴ Bei Wahlen ist dem Vertreter der Listenunterzeichner während mindestens einem Tag Gelegenheit zu geben, den Probeabzug der ausseramtlichen Wahlzettel durchzusehen und zuhanden der Gemeindeschreiberei redaktionelle Bemerkungen anzubringen.¹⁾

Art. 29

¹ Den Stimmberechtigten sind spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungstag der Stimmrechtsausweis mit den amtlichen Stimmzetteln sowie die Botschaft des Grossen Gemeinderates über die zur Abstimmung gelangenden Vorlagen zuzustellen.²⁾

Versand

² Bei Wahlen erhalten die Stimmberechtigten den Stimmrechtsausweis und die Wahlzettel spätestens 10 Tage, bei Stichwahlen oder Wahlwiederholungen spätestens 5 Tage vor dem Wahltag zugestellt.²⁾

³ Vorbehältlich der Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung sind die Unterlagen der zur Abstimmung gelangenden Geschäfte während der gleichen Frist zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten aufzulegen.

Art. 30

Der Gemeinderat kann bei Wahlen den Stimmberechtigten, zusammen mit dem amtlichen Material, aber in einem besonderen Umschlag, auch Werbematerial der beteiligten politischen Gruppierungen zustellen oder durch die Gemeindeganzlei einen Gemeinschaftsversand organisieren lassen. Die Einzelheiten werden in Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates geregelt.

Werbematerial

Art. 30a¹⁾

Vor jeder Abstimmung oder Wahl wird dem Stimmberechtigten das amtliche Wahlmaterial zugestellt.

Amtliches Wahlmaterial

Art. 30b¹⁾

¹ Die ausseramtlichen Wahlzettel bei Mehrheitswahlen und die zusätzlichen ausseramtlichen Wahlzettel bei Verhältniswahlen werden zusammen mit dem Werbematerial versandt.

Ausseramtliches Wahlmaterial

² Wird kein Werbematerial versandt, so ist das ausseramtliche Wahlmaterial zum amtlichen Stimm- und Wahlmaterial zu legen.

Art. 30c²⁾

¹ Das Werbematerial aller Beteiligten wird durch die Gemeindeganzlei verpackt.

*Werbematerial,
Versand*

² Die Einpack- und Versandkosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

4. Ermittlung der Ergebnisse

Art. 31

Ausmittlung

¹ Zur Ausmittlung und Protokollierung des Ergebnisses amten die ständigen und die dazu aufgebotenen nicht ständigen Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses.

² Bei Wahlen können zusätzlich freiwillige Stimmberechtigte zur Ausmittlung und für die EDV-Arbeiten auch Nichtstimmberchtigte eingesetzt werden. Sie unterstehen der unmittelbaren Aufsicht des Stimm- und Wahlausschusses.

³ Das Ausmittlungsverfahren ist öffentlich. Zuschauer dürfen sich jedoch in keiner Weise daran beteiligen und auf die Arbeit keinen Einfluss nehmen.

⁴ Bei Verhältniswahlen können am Wahltag die Urnen mit den Wahlzetteln für Vorbereitungsarbeiten um 08.00 Uhr geöffnet werden.³⁾

⁵ Bei der Vorurnenöffnung am Wahltag muss zur Gewährleistung des Stimmgeheimnisses die Auszählung räumlich getrennt vom Stimmlokal durchgeführt werden. Die Vorbereitungsarbeiten bei der Vorurnenöffnung sind nicht öffentlich.

Art. 32

Verfahren

¹ Zuerst werden im Hauptabstimmungslokal die Urnen auf vollzähligen Eingang geprüft, die Plomben an den Urnen gelöst und deren Inhalt, nach Abstimmungsgeschäften getrennt, entleert und vermischt.

² Alle Stimmzettel ohne Stempelaufdruck sind auszuscheiden. Sie werden nicht mitgezählt.

³ Die eingelangten Stimmrechtsausweise und die eingelegten abgestempelten Stimm- oder Wahlzettel sind zu zählen.

⁴ Bei der Vorurnenöffnung dürfen nur die Zwischenergebnisse der Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel festgestellt werden. Die Wahlzettel dürfen anschliessend kontrolliert und bereinigt werden. Die Ausmittlung der Stimmen darf erst nach der Schliessung der Wahllokale begonnen werden.

Art. 33

Gültigkeit der Abstimmung

¹ Eine Abstimmung ist gültig, wenn die Zahl der eingelegten abgestempelten Stimmzettel die der eingegangenen Stimmrechtsausweise nicht übersteigt.

² Ist die Abstimmung gültig, so wird ihr Ergebnis ermittelt.

Art. 34

¹ Übersteigt die Zahl der eingelangten gestempelten Stimmzettel die der eingegangenen Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung ungültig. Sämtliches Material ist zu versiegeln und der Gemeindepräsident sofort zu benachrichtigen. *Ungültigkeit der Abstimmung*

² Nach einer ungültigen Abstimmung hat der Gemeinderat einen neuen Urnengang anzuordnen.

Art. 35

¹ Stimm- und Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. *Ungültige Stimm- oder Wahlzettel*

² Abgestempelte Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- a) bei Abstimmungen nicht amtlich sind;
- b) anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;
- c) den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;
- d) ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- e) bei Wahlen nicht aus dem von der Gemeindekanzlei gedruckten Satz der Wahlzettel stammen;
- f) bei Wahlen wohl eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Kandidatennamen der zu wählenden Behörde aufweisen.

³ Ist ein Stimmzettel für mehrere Vorlagen zu verwenden, so ist die Stimmabgabe nur für die Vorlagen ungültig, bei welchen ein Ungültigkeitsgrund besteht.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Art. 36

Die vom Ausschuss vorgenommenen Streichungen auf Wahlzetteln sind mit dem Rotstift und dem Vermerk "v.A.w." (von Amtes wegen) zu kennzeichnen. *Streichungen*

Art. 37

Über die Gültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln oder von einzelnen Stimmen entscheidet der ständige Ausschuss oder ein aus seiner Mitte bestelltes Büro. *Fragliche Gültigkeit*

Art. 38

Für die Ermittlung der Ergebnisse fallen die leeren und die ungültigen Wahlzettel ausser Betracht. Ihre Zahl ist jedoch festzustellen. *Leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel*

Art. 39

Abstimmungs- und Wahlprotokoll

¹ Über jede Abstimmungs- und Wahlverhandlung erstellt der Ausschuss ein Protokoll.

² Das Protokoll soll enthalten

1. die Tage und den Zweck der Verhandlung;
2. die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Verbal des Stimmregisters;
3. die Zahl der eingelangten Ausweiskarten, der gültigen, der ungültigen und der leeren Stimm- und Wahlzettel;
4. die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel;
5. bei Abstimmungen die Zahl der gültigen Stimmen pro Vorlage mit Angabe der annehmenden und verwerfenden Stimmen;
6. bei Variantenabstimmungen und bei Initiativen mit Gegenvorschlag
 - a) die Zahl der gültigen Stimmen pro Vorlage;
 - b) die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Variante in der Abstimmung über die Hauptanträge;
 - c) die Zahl der befürwortenden Stimmen pro Variante in der Abstimmung über die Stichfrage;¹⁾
7. bei Mehrheitswahlen die Zahl der auf jeden Kandidaten fallenden Stimmen sowie das absolute Mehr;
8. bei Verhältniswahlen
 - a) die Zahl der eingereichten, gestempelten Listen;
 - b) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
 - c) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
 - d) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen);
 - e) die Zahl der leeren Stimmen;
 - f) die Gesamtzahl der auf die verbundenen Listen fallenden Parteistimmen bei jeder einzelnen Listenverbindung;
 - g) die Wahlzahl;
 - h) die Zahl der jeder Liste zugeteilten Vertreter;
 - i) die Namen der Gewählten mit ihrer Stimmenzahl;
 - j) die Namen der Nichtgewählten jeder Liste und ihre Stimmenzahl;
9. allfällige Bemerkungen des Ausschusses über die Abstimmungsverhandlungen;
10. die Beschlüsse des Ausschusses über die Ungültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln.

³ Das Protokoll ist doppelt auszufertigen und vom Präsidenten und einem ständigen Mitglied des Ausschusses zu unterzeichnen. Die beiden Exemplare des Protokolls sind der Gemeindekanzlei zur Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 40

Veröffentlichung

Die Gemeindeschreiberei veröffentlicht das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen in der nächstmöglichen Nummer des amtlichen Publikationsorgans der Gemeinde.

Art. 41

¹ Die Stimmrechtsausweise, die Stimm- und Wahlzettel sind durch den Ausschuss zu verpacken, zu plombieren und der Gemeindeschreiberei zu übergeben. Diese bewahrt das Abstimmungs-material als Beweismittel für ein allfälliges Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Untersuchung auf.

Aufbewahrung

² Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder nach rechtskräftiger Beurteilung allfälliger Beschwerden wird das Abstimmungs-material durch die Gemeindeschreiberei vernichtet.

Art. 42

Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist stellt der Gemeinderat den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Wahlanzeige

IV Gemeindeabstimmungen im Besonderen

Art. 43

¹ Bei sämtlichen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen, wobei leere Stimmzettel nicht mitgezählt werden.

Mehrheit

² Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als verworfen.

Art. 44

Die Stimmgebung ist gültig, wenn aus ihr der freie Wille des Stimmenden ersichtlich ist. Vorbehalten bleibt Art. 35.

Gültige Stimmzettel

V Gemeindewahlen im Besonderen

1. Vorverfahren

Art. 45

¹ Grosser Gemeinderat, Gemeinderat und Gemeindepräsident werden am gleichen Tag gewählt. Vorbehalten bleiben Ersatzwahlen für den Gemeindepräsidenten.¹⁾

Ausschreibung

² Der Gemeinderat setzt die Tage fest, an denen die Wahlen stattfinden und gibt sie wenigstens drei Monate vorher im Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

³ Die Publikation hat zu enthalten:

- a) den Termin, bis zu welchem Wahlvorschläge einzureichen sind;
- b) die Termine, bis zu welchen die Wahlvorschläge zu bereinigen und Listenverbindungen bekannt zu geben sind;
- c) den Wahltermin und bei Mehrheitswahlen das Datum einer allfälligen Stichwahl.

Art. 46¹⁾

Wahlart

Der Grosse Gemeinderat und der Gemeinderat werden nach den Regeln der Verhältniswahl (Proporz) bestellt; vorbehalten bleibt Art. 71 für die Wahl des Gemeindepräsidenten.

Art. 47

Einreichung der Wahlvorschläge

¹ Für jede zu treffende Wahl sind getrennte Wahlvorschläge (Listen) einzureichen.

² Die Wahlvorschläge müssen zur Unterscheidung ihrer Herkunft am Kopf eine deutliche Bezeichnung ihres Ursprungs (Wählergruppe) enthalten und die Unterschriften von wenigstens 10 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten tragen.

³ Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Unterzeichner und der Kandidaten enthalten.

⁴ Der Wahlvorschlag darf im ganzen nicht mehr Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind, und der gleiche Name darf auf der gleichen Liste nicht mehr als zweimal aufgeführt werden. Die den Vorschriften nicht entsprechenden Namen werden gestrichen, wobei mit der Streichung der über die zu wählende Vertreterzahl hinaus aufgeführten Namen am Ende begonnen wird.

⁵ Ein Stimmberechtigter kann für die gleiche Wahl nicht mehr als einen Vorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückgezogen werden. Hat ein Stimmberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so gilt seine Unterschrift nur auf demjenigen, der zuerst eingereicht worden ist.

⁶ Jede Partei oder Wählergruppe hat das Recht, auf den Wahlvorschlägen für den Grossen Gemeinderat und den Gemeinderat die gleichen Kandidaten aufzustellen. Wird ein Kandidat in beide Behörden gewählt, so hat er zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

⁷ Der Erstunterzeichner des Wahlvorschlages gilt als Vertreter der Unterzeichner, der zweite als sein Stellvertreter.

⁸ Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, die gerügten Mängel zu beseitigen und die dazu erforderlichen Handlungen und Ergänzung rechtsverbindlich vorzunehmen.

⁹ Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 62. Tag (neuntletzter Montag), um 12.00 Uhr, vor dem Wahltag der Gemeindeschreiberei übergeben werden.²⁾

Art. 48

¹ Zwei oder mehr Wahlvorschläge können durch die Erstunterzeichner miteinander verbunden werden (Listenverbindung).

Listenverbindung

² Die übereinstimmende schriftliche Erklärung ist der Gemeindeschreiberei bis spätestens am 48. Tag (siebenletzter Montag), um 12.00 Uhr, vor dem Wahltag abzugeben.²⁾

Art. 49

¹ Die Gemeindeschreiberei unterzieht die Wahlvorschläge einer Prüfung und macht den Vertreter der Unterzeichner auf Mängel unverzüglich aufmerksam. Ergeben sich solche nachträglich oder hat die Gemeindeschreiberei sonst Veranlassung zu Beanstandungen, so gibt sie den Wahlvorschlag dem Vertreter der Unterzeichner zurück, mit der Aufforderung, die Mängel bis zum 48. Tag (siebenletzter Montag), um 12.00 Uhr, zu beheben.²⁾

Prüfung der Wahlvorschläge

² Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, fällt der Wahlvorschlag ausser Betracht. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, werden lediglich deren Namen gestrichen.

Art. 50

¹ Ein Kandidat, der bei Verhältniswahlen auf mehr als einem Wahlvorschlag steht, wird durch die Gemeindeschreiberei aufgefordert, bis am 51. Tag (achtletzter Freitag), um 12.00 Uhr, vor dem Wahltag zu erklären, auf welchem der Wahlvorschläge sein Name stehen soll.²⁾

Verbot der mehrfachen Kandidatur

² Ist eine Erklärung innert der angesetzten Frist nicht erhältlich, wird der Name des Mehrfachvorgeschlagenen auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

Art. 51²⁾

¹ Ein Kandidat kann bis spätestens am 51. Tag (achtletzter Freitag), um 12.00 Uhr, vor dem Wahltag schriftlich erklären, er lehne eine Kandidatur ab; in diesem Fall wird sein Name von Amtes wegen auf dem Wahlvorschlag gestrichen.

Rückzug der Kandidatur

² Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages können einen Kandidaten bis zum 48. Tag (siebenletzter Montag), um 12.00 Uhr, vor dem Wahltag zurückziehen.

Art. 52

Ersatzvorschläge

¹ Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages können bis am 48. Tag (siebenletzter Montag), um 12.00 Uhr, vor dem Wahltag für zurückgezogene oder gestrichene Kandidaten mit der schriftlichen Zustimmung der Vorgeschlagenen versehene Ersatzvorschläge einreichen.²⁾

² Namen von Kandidaten, die nicht wählbar sind oder schon auf andern Wahlvorschlägen stehen, sind auf den Ersatzvorschlägen von Amtes wegen zu streichen.

³ Unter Vorbehalt einer abweichenden Erklärung der Unterzeichner werden die Ersatzvorschläge am Ende des Wahlvorschlages aufgenommen.

⁴ Nach Ablauf der Frist zur Behebung der Mängel und zur Einreichung von Ersatzvorschlägen dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 53

Fristen

¹ Für die Berechnung der Fristen im Wahlverfahren gilt der Sonntag als Wahltag.

² Die Frist für schriftliche Eingaben und Erklärungen ist auch eingehalten, wenn diese am letzten Tage zeitgerecht eingeschrieben einer schweizerischen Poststelle zur Beförderung übergeben werden.

Art. 54

Ordnungsnummern

¹ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet und mit einer Ordnungsnummer versehen.

² Die Auslosung der Ordnungsnummern (Listennummern) findet spätestens zwei Monate vor den Gemeindewahlen durch den Gemeinbeschreiber statt. Dazu wird je ein Vertreter der im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien sowie in diesem Zeitpunkt bekannten Wählergruppen schriftlich eingeladen.

³ Wählergruppen, die sich erst nach durchgeführter Verlosung bilden, wird die aufsteigende Ordnungsnummer in der Reihenfolge der Einreichung der Wahlvorschläge durch den Gemeinbeschreiber zugeteilt.

⁴ Die für die Wahl des Grossen Gemeinderates ausgeloste Ordnungsnummer gilt ebenfalls für die Liste des Gemeinderates.

Art. 55²⁾

Die endgültig bereinigten Listen werden von der Gemeindeschreiberei mit den Ordnungs- und Kandidatennummern sowie dem Namen der Partei oder Wählergruppe, zugleich mit den Angaben über die allfällige Listenverbindung, mindestens zehn Tage (zweitletzter Donnerstag) vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, und zwar gleichzeitig und in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern, veröffentlicht.

Veröffentlichung der Listen

2. Die Rechte des Wählers

Art. 56

¹ Der Wähler kann so viele Kandidaten wählen, wie Sitze der betreffenden Behörde zu vergeben sind.

Verhältnisswahlverfahren

² Der Wähler kann

1. Kandidaten zweimal aufführen (kumulieren);
2. seine Kandidaten aus der Zahl der auf sämtlichen gültigen Listen stehenden Namen frei auswählen (panaschieren);
3. den amtlichen Wahlzettel ganz, teilweise oder überhaupt nicht ausfüllen, wobei sämtliche Eintragungen handschriftlich vorzunehmen sind;¹⁾
4. den amtlichen Wahlzettel mit einem Listentitel versehen oder dies unterlassen;¹⁾
5. einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden, wenn dieser den Vorschriften entspricht. Auf diesem kann er handschriftliche Streichungen, Abänderungen und/oder Ergänzungen vornehmen, wenn er ihn nicht unverändert in die Urne einlegen will.¹⁾

Art. 57

Der Wähler hat nur eine Stimme für die vorzunehmende Wahl.

Mehrheitswahlverfahren

3. Ausmittlung des Ergebnisses bei Verhältniswahlen

Art. 58

Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer (Listennummer), gilt die Listenbezeichnung.

Listenbezeichnung

Art. 59

¹ Jeder Name, der gültig auf einem Wahlzettel steht, gilt als Kandidatenstimme.

Kandidatenstimmen

² Als solche zählen auch Stimmen für Kandidaten, die seit der Bereinigung der Wahlvorschläge verstorben oder nicht mehr stimmberechtigt oder wahlfähig sind.

³ Steht der Name eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.

⁴ Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen. Bei amtlichen Wahlzetteln ist mit der Streichung der rechten Kolonne von unten nach oben zu beginnen. Bei ausseramtlichen Wahlzetteln werden nach dem gleichen Grundsatz zuerst die vorgedruckten Namen gestrichen.¹⁾

⁵ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, werden gestrichen.

Art. 60

Zusatzstimmen

Enthält der bereinigte Wahlzettel weniger gültige Namen, als Sitze zu vergeben sind, so gelten die leeren Linien bzw. durchgestrichenen Kandidaten als Zusatzstimmen für die auf dem Wahlzettel aufgeführte Partei oder Wählergruppe.

Art. 61

Leere Stimmen

Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder trägt der Wahlzettel mehr als eine der eingereichten Listenbezeichnungen oder Ordnungsnummern, zählen die leeren Linien nicht.

Art. 62

Wahlzahl

Die Summe der gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen der zu treffenden Wahl wird durch die um 1 vermehrte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Das Ergebnis, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, gilt als vorläufige Verteilungszahl und heisst Wahlzahl.

Art. 63

Vorläufige Sitzverteilung

¹ Die Parteistimmenzahl jeder Liste bzw. Listengruppe wird durch die Wahlzahl geteilt. Die bei diesen Teilungen herauskommenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Vertreter jeder Liste bzw. Listengruppe vorläufig zufallen.

² Parteistimmenzahlen, die kleiner als die Wahlzahl sind, fallen bei der ersten Sitzverteilung ausser Betracht.

Art. 64

Restmandate

¹ Werden durch die vorläufige Sitzverteilung nicht alle Sitze vergeben, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste bzw. Listengruppe durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr schon zugefallenen Sitze geteilt. Der erste noch zu vergebende Sitz wird derjenigen Liste bzw. Listengruppe zugewiesen, die bei dieser zweiten Teilung den grössten Quotienten aufweist.

² In die zweite Verteilung sind auch Listen und Listengruppen einzu-
beziehen, die bei der vorläufigen Sitzverteilung nicht in Betracht ka-
men.

³ Dieses Verfahren wird solange wiederholt, als noch Sitze zu verge-
ben sind.

Art. 65

¹ Ergibt die Verteilung gemäss Art. 64 zwei oder mehr gleiche Quoti-
enten, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Art. 63
den grössten Rest aufweist. *Quotienten-*
gleichheit

² Sind auch die Restzahlen dieser Listen gleich, so hat die Liste den
Vorrang, auf welcher der in Betracht kommende Kandidat mehr
Stimmen erreicht hat.

³ Sind auch die Stimmzahlen dieser Kandidaten gleich, entschei-
det das Los, welches vor den Mitgliedern des ständigen Ausschus-
ses von dessen Präsidenten zu ziehen ist.

Art. 66

¹ Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Vertei-
lung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt. *Ermittlung der Ge-*
wählten bei Listen-
verbindungen

² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss
Art. 63 - 65 verteilt.

Art. 67

¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze
die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. *Gewählte Kandida-*
ten

² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten
auf dem Wahlvorschlag.

³ Wird ein verstorbener oder nicht mehr stimmberechtigter bzw. wahl-
fähiger Kandidat gewählt, rückt der Ersatzkandidat nach.

⁴ Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge
der erzielten Stimmen.

Art. 68

¹ Enthält eine Liste weniger Kandidaten, als ihr Vertreter zufallen, so
werden die Unterzeichner der in Betracht fallenden Listen von der
Gemeindeschreiberei aufgefordert, dem Gemeinderat innert 14 Ta-
gen so viele Kandidaten, als die Liste noch freie Sitze aufweist, vor-
zuschlagen. *Ergänzungswahlen*

² Der Ergänzungsvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 6 der ursprünglichen Unterzeichner des Wahlvorschlages.

³ Die vorgeschlagenen Kandidaten werden, nach Bereinigung der Wahlvorschläge, durch den Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁴ Machen die Unterzeichner der ursprünglichen Liste von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, werden die freien Sitze denjenigen Listen zugeteilt, die nach Wahlprotokoll die nächsten Restmandate erhalten hätten. In diesem Falle erklärt der Gemeinderat die Ersatzleute mit der höchsten Stimmenzahl aus den betreffenden Listen als gewählt.

Art. 69

Nachrücken der Ersatzleute

¹ Für jedes während der Amtsdauer ausscheidende Mitglied wird von der gleichen Liste das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen vom Gemeinderat als gewählt erklärt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Ersatzleute auf dem Wahlvorschlag. Vorbehalten bleibt Art. 71, Gemeindepräsident.¹⁾

² Wer aus der Partei oder Wählergruppe ausscheidet, bleibt Ersatzmitglied.

³ Stirbt ein Ersatzmitglied oder will es sein Amt nicht antreten, so rückt das nächstfolgende an seine Stelle. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären; er ist für die laufende Amtsdauer endgültig.

⁴ Das nachfolgende Ersatzmitglied wird vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung für den Rest der Amtsdauer als gewählt erklärt.

⁵ Sind auf einer Liste keine Ersatzleute mehr vorhanden, werden die seinerzeitigen Unterzeichner des Wahlvorschlages durch die Gemeindeganzlei aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen einen Ersatzvorschlag einzureichen.

⁶ Der Ersatzvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 6 Vertretern der entsprechenden Partei bzw. Wählergruppe.

⁷ Die vorgeschlagenen Kandidaten werden, nach der Bereinigung des Wahlvorschlages, durch den Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.

⁸ Machen die Unterzeichner der ursprünglichen Liste von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, wird der freie Sitz derjenigen Liste zugeteilt, die nach Wahlprotokoll das nächste Restmandat erhalten hätte.

Art. 70

Ist die Gesamtzahl der Kandidaten aller Listen nicht grösser als die Zahl der zu besetzenden Mandate, werden alle Vorgeschlagenen vom Gemeinderat ohne Wahlgang als gewählt erklärt. Für die unbesetzt gebliebenen Sitze müssen Ergänzungswahlen nach den für die Hauptwahlen geltenden Vorschriften stattfinden.

Stille Wahlen

4. Mehrheitswahlen

Art. 71¹⁾

¹ Die Wahl des Gemeindepräsidenten erfolgt nach dem Majorzsystem (Hälfte der eingelangten gültigen Stimmen, erhöht auf die nächste ganze Zahl).

Vorläufige Sitzverteilung

² Stellt sich innert der reglementarischen Anmeldefrist nur ein Kandidat zur Wahl, so gilt das Verfahren nach Art. 75.

³ Findet ein öffentlicher Wahlgang statt, ist im ersten Wahlgang diejenige Person gewählt, die das absolute Mehr der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

⁴ Bei der Ausmittlung dieses Mehrs fallen die leeren und ungültigen Wahlzettel ausser Betracht. Im übrigen richtet sich das Ausmittlungsverfahren sinngemäss nach Art. 58 ff.

⁵ Wenn keiner der Kandidaten das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Der Gemeinderat legt den Abstimmungs termin fest. Im zweiten Wahlgang können nur die Kandidaten des ersten Wahlganges teilnehmen.

⁶ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, bei Stimmen gleichheit das Los, das in Anwesenheit mindestens der Mehrheit der Mitglieder des ständigen Ausschusses durch den Präsidenten zu ziehen ist.

Art. 72¹⁾

Für die Wahl des Gemeindepräsidenten ist ein getrennter Wahlvorschlag einzureichen. Für die Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der Art. 47, 49, 50 - 53 sinngemäss.

Wahlvorschläge

Art. 73³⁾

Verhältnis zur Gemeinderatswahl

¹ Wird der zum Gemeindepräsidenten Erkorrene nicht in den Gemeinderat gewählt oder befindet er sich nicht auf der Liste seiner Wählergruppe, so fällt von den in den Gemeinderat Gewählten derjenige aus der Wahl, welcher der gleichen Wählergruppe angehört und auf dieser am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag massgebend (Ausscheiden des später Genannten).

² Gehört der zum Gemeindepräsidenten Gewählte keiner Wählergruppe an oder hat seine Liste kein Gemeinderatsmandat erzielt, so fällt von der Liste mit den meisten zugeteilten Mandaten derjenige mit den wenigsten Stimmen aus der Wahl. Haben verschiedene Listen die gleiche grösste Zahl von Mandaten erzielt, so fällt von diesen Listen derjenige aus der Wahl, welcher am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet innerhalb einer Liste die Reihenfolge der Vorgeschlagenen und zwischen verschiedenen Listen das Los.

Art. 74

Ersatzwahl

¹ Scheidet der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl durchzuführen, wobei auch ein dem Gemeinderat nicht angehörender Kandidat gewählt werden kann. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 71 und 72.¹⁾

² Wird ein Mitglied des Gemeinderates gewählt, so rückt anstelle des Ausgeschiedenen gemäss Art. 69 das Ersatzmitglied nach, und zwar:

1. Wenn der ausgeschiedene Gemeindepräsident auf einer Liste auch als Gemeinderatsmitglied gewählt war: das erste Ersatzmitglied auf dieser Liste;
2. wenn der Ausgeschiedene nicht auf einer Liste als Mitglied des Gemeinderates gewählt war: das erste Ersatzmitglied auf der Liste, von welcher gemäss Art. 73 ein Gewählter aus der Wahl gefallen ist.¹⁾

³ Wird nicht ein Mitglied des Gemeinderates gewählt, so sind die Bestimmungen von Art. 73 sinngemäss anzuwenden.

⁴ Tritt der Gemeindepräsident während der Amtsdauer zurück, so scheidet er auch aus dem Gemeinderat aus.¹⁾

⁵ In den letzten 12 Monaten vor Ablauf der Amtsdauer finden keine Ersatzwahlen statt.¹⁾

Art. 75

¹ Liegt für das Amt des Gemeindepräsidenten bei der Neu- oder Ersatzwahl aufgrund der Nominationen der Wählergruppen bis zum 62. Tag (neuntletzter Montag), um 12.00 Uhr, vor dem Wahltag nur ein Wahlvorschlag vor, findet kein Wahlgang statt. Der Vorgeschlagene wird vom Gemeinderat als gewählt erklärt.²⁾

Stille Wahl

² Liegt für das Amt des Gemeindepräsidenten beim zweiten Wahlgang aufgrund der Nominationen der Wählergruppen bis zum Montag, 12.00 Uhr, nach dem ersten Wahlgang nur ein Wahlvorschlag vor, findet kein Wahlgang statt. Der Vorgeschlagene wird vom Gemeinderat als gewählt erklärt.¹⁾

³ Der Vollzug der stillen Wahl ist vom Gemeinderat im amtlichen Publikationsorgan mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag zu veröffentlichen.¹⁾

VI Ergänzendes Recht

Art. 76

Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die kantonalen Vorschriften, insbesondere

Kantonale Vorschriften

- a) das Gesetz über die politischen Rechte;
- b) das Dekret über die politischen Rechte;
- c) die Verordnung über die politischen Rechte;
- d) die Verordnung über das Stimmregister.

VII Rechtspflege und Strafbestimmungen

1. Amtliche Untersuchung

Art. 77

¹ Jedes Mitglied eines Stimmausschusses oder drei Stimmberechtigte können spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl, unter Angabe der Gründe, beim Gemeinderat das Gesuch um Nachprüfung der Stimm- oder Wahlzettel stellen.

Auf Gesuch

² Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeschreiberei, unter Mithilfe der Mitglieder des ständigen Stimmausschusses vorgenommen.

Art. 78

Von Amtes wegen

¹ Der Gemeinderat ordnet von sich aus eine amtliche Untersuchung an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen oder der Verdacht auf solche besteht.

² Er trifft, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlverfahrens, die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel.

2. Beschwerden

Art. 79^{*)}

Grundsatz

¹ Gegen Gemeindeabstimmungen und -wahlen sowie gegen damit zusammenhängende Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden, sofern dabei nicht Ansprüche geltend gemacht werden, die von den Zivilgerichten oder vom Verwaltungsgericht zu beurteilen sind. Vorbehalten bleibt Art. 56 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (BSG 170.11).⁴⁾

² Beschwerden in Wahlsachen sind binnen 10 Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen 30 Tagen beim Regierungsstatthalter schriftlich und begründet zu erheben.

³ Hinsichtlich des Fristenlaufes wird auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz (BSG 155.21) verwiesen.⁴⁾

⁴ Wegen Rechtsverweigerung und wegen Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

^{*)} Siehe auch Art. 67a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.5.1989⁴⁾

Art. 80³⁾

Verfahrensbestimmungen

Es gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

3. Strafbestimmungen

Art. 81³⁾

Strafbestimmungen

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements oder gegen Verfügungen verstösst, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden, sofern kantonale oder eidgenössische Bestimmungen nicht vorgehen.

der Gemeindegesetzgebung.

VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

⁴⁾ Fassung vom 24. August 2011

Art. 82

Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Tatsachen und Beschwerden, die sich auf Abstimmungen und Wahlen vor seinem Inkrafttreten beziehen.

Übergangsrecht

Art. 83

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 23. April 1978 über Abstimmungen und Wahlen.

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Art. 84

¹ Der Gemeinderat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements nach erfolgter Genehmigung durch die Direktion der Gemeinden des Kantons Bern fest.

Inkrafttreten

² Die Teilrevision I zum Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.^{1)/3)}

³ Die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 1995 finden gemäss den revidierten Bestimmungen statt.¹⁾

⁴ Die Teilrevision 2 zum Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten findet erstmals Anwendung bei den Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2000.^{2)/3)}

⁵ Die Teilrevision 3 zum Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.³⁾

⁶ Die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2004 finden nach den revidierten Bestimmungen der Teilrevision 3 statt.³⁾

Zollikofen, 26. November 1986

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Johann-Peter Jordi
Präsident

René Wyttenbach
Sekretär

Bescheinigung

Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten wurde am 26. November 1986 vom Grossen Gemeinderat mit 26 gegen 6 Stimmen genehmigt. Die Auflage, Rechtsmittelfristen, Einspracheinstanzen und die Referendumsmöglichkeit wurden vorschriftsmässig bekannt gemacht. Einsprachen sind keine eingelangt. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Zollikofen, 15. Januar 1987

Der Gemeindegeschreiber:
René Wyttenbach

Inkraftsetzung

Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten wird auf den 1. August 1987 in Kraft gesetzt.

Zollikofen, 20. Juli 1987

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Der Präsident: Der Sekretär:
Franz Mosimann René Wyttenbach

Genehmigung Gemeindedirektion

Genehmigt ohne Vorbehalt am 8. Juli 1987.

Der Gemeindedirektor i.V.

Der Grosse Gemeinderat von Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 40 Abs. 1 Ziff. 2 b) der Gemeindeordnung, folgende

Teilrevision 1

zum

Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten

Zollikofen, 29. März 1995

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Der Präsident:
Ernst Portmann

Der Sekretär:
Roland Gatschet

Bescheinigung

Die vorstehende Teilrevision I zum Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten wurde gemäss Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt und ordnungsgemäss bekanntgemacht. Es wurden weder Einsprachen noch Beschwerden eingereicht. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zollikofen, 17. Mai 1995

Der Gemeindeschreiber:
Roland Gatschet

Genehmigung

Durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern, Kreis Bern-Mittelland, ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, 16. August 1995

Der Kreisvorsteher:
U. Seewer

Der Grosse Gemeinderat von Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 40 a) Ziff. 2 Lit. b) der Gemeindeordnung vom 5. April 1987 mit Teilrevision vom 25. Juni 1995, folgende

Teilrevision 2

zum

Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten

Zollikofen, 21. Oktober 1998

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:
Otto Frei *Roland Gatschet*

Bescheinigung

Die vorstehende Teilrevision 2 zum Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten wurde gemäss Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt und ordnungsgemäss bekannt gemacht. Es wurden weder Einsprachen noch Beschwerden eingereicht. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zollikofen, 8. Dezember 1998

Der Gemeindeschreiber:
Roland Gatschet

Der Grosse Gemeinderat von Zollikofen erlässt, gestützt auf Art. 31, Abs. 3 und Art. 55 Buchstabe a der Gemeindeverfassung folgende

Teilrevision 3

zum

Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten

Zollikofen, 15. September 2004

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Die Präsidentin: *Elisabeth Aebi* Der Gemeindeschreiber:
Roland Gatschet

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 15. September 2004 ist im Amtsanzeiger vom 22. September 2004 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 35 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 2. November 2004

Der Gemeindeschreiber:
Roland Gatschet

Teilrevision 4

zum

Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Gemeindeangelegenheiten

Zollikofen, 24. August 2011

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Martin Kocher
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 24. August 2011 ist im Anzeiger Region Bern vom 31. August 2011 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Art. 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 21. Oktober 2011

Der Gemeindeschreiber:

Roland Gatschet